Stellungnahme des Oberbürgermeisters zum Prüfbericht des RPA über die Prüfung der Jahresrechnung 2008

Entsprechend der Hinweise zur textlichen Darstellung im Prüfbericht erfolgte eine Stellungnahme der Verwaltung zu den Prüffeststellungen die negativ belegt, eingerahmt herausgestellt und nummeriert sind. Die Prüffeststellungen sind mit einem Amts-/Fachbereichsbezug gekennzeichnet.

Eingerahmte, nicht nummerierte Feststellungen sind entweder positiv belegt oder beinhalten Hinweise mit empfehlendem Charakter bzw. betreffen Sachstände mit herausgehobener Bedeutung.

Die den Prüffeststellungen voran- oder nachgestellten Sacherläuterungen sind im Prüfbericht direkt nachzulesen und hier nicht noch einmal aufgeführt.

Dies gilt auch für Empfehlungen, die im Prüfbericht kursiv dargestellt wurden.

4 Haushaltswirtschaft

4.1 Haushaltssatzung

✓	**Zur Aufstellung, Beschlussfassung, Genehmigung und öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung sowie zur Auslegung des Haushaltsplans wurde den gesetzlichen Bestimmungen nach §§ 92 und 94 GO LSA entsprochen.**

4.2 Haushaltsplan

!	**PF 01/08** II/01 **Der Vorschrift in § 2 Abs. 2 Pkt. 5 GemHVO, wonach dem Haushaltsplan entweder die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse oder eine analoge kurzgefasste Übersicht über die Wirtschaftslage der Eigenbetriebe und Gesellschaften beizufügen sind, wurde nicht voll entsprochen.**

Die Feststellung, dass dem Haushaltsplan 2009 keine Jahresabschlüsse der Gesellschaften Stadion Magdeburg GmbH & Co. KG und Stadion Magdeburg Verwaltungsgesellschaft mbH beigefügt sind, ist korrekt.

Die Beteiligung der Landeshauptstadt Magdeburg an den v.g. Gesellschaften betrug lediglich 1 % und fällt damit nicht unter § 2 Abs. 2 Pkt. 5 GemHVO.

5 Stadtkasse

5.1 Kassenmäßiger Abschluss

✓	**Der buchmäßige Kassenbestand des Haushaltsjahres 2007 i. H. v. 6.398.444,10 EUR und der Ist-Fehlbetrag des VWH 2007 i. H. v. 201.995.737,75 EUR wurden entsprechend § 34 Abs. 2 GemKVO vom Haushaltsjahr 2007 in das Haushaltsjahr 2008 vorgetragen.**

✓	**Die Soll-Fehlbeträge der VWH 2006 und 2007 i. H. v. insgesamt 178.467.539,63 EUR wurden entsprechend § 34 Abs. 2 GemKVO in das Haushaltsjahr 2008 vorgetragen.**

✓	**Der Soll-Fehlbetrag des VWH des Jahres 2006 i. H. v. 86.033.871,25 EUR wurde entsprechend § 23 GemHVO i. V. m. Pkt. 3 der VV zu § 34 GemKVO im Haushaltsjahr 2008, also im zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr, gedeckt und in voller Höhe veranschlagt.**

✓	**Der Vortrag des im Haushaltsjahr 2007 entstandenen Ist-Überschusses des VMH i. H. v. 15.711.817,47 EUR in das Haushaltsjahr 2008, der ursprünglich nicht entsprechend § 34 Abs. 2 GemKVO erfolgte, wurde korrigiert und ist nunmehr korrekt (vgl. PF 59/07 des Schlussberichts zur Jahresrechnung 2007).**

!	**PF 02/08** FB 02 **Die beim Jahresabschluss 2007 noch nicht abgewickelten bzw. gedeckten Beträge des Verwahr- und Vorschussbuches wurden nicht durchgängig entsprechend § 34 Abs. 2 GemKVO einzeln in das Haushaltsjahr 2008 vorgetragen (vgl. PF 60/07 des Schlussberichts zur Jahresrechnung 2007).** *sowie* **PF 03/08** FB 02 **Die beim Jahresabschluss noch nicht abgewickelten bzw. gedeckten Beträge des Verwahr- und Vorschussbuches wurden wiederholt nicht entsprechend § 34 Abs. 2 GemKVO i. V. m. Nr. 3 der VV zu § 34 GemKVO durchgängig einzeln vom Haushaltsjahr 2008 in das Haushaltsjahr 2009 vorgetragen. Diese Verfahrensweise kann nur akzeptiert werden, soweit die Saldenübertragung in Einzelfällen sachlich begründet ist.**

Die Auswahl der Kennzeichnung der Verwahr- und Vorschusskonten wurde nach einvernehmlicher Abstimmung mit dem FB 02 und dem jeweils anordnungsberechtigten Ämtern und Fachbereichen vorgenommen. Im Zuge jedes Jahresabschlusses wird im Ergebnis der vorjährigen Abstimmung im Einzelfall geprüft und ggf. modifiziert. Eine durchgängige Vornahme von Einzelvorträgen der Bestände auf den Verwahr- und Vorschusskonten ist aus Kapazitätsgründen seitens des Fachdienstes 02.3 nicht leistbar, da es sich um ca. 450 Buchungsstellen handelt. Bei einem durchgängigen Vortrag der Einzelbuchungen würde dies mehrere tausend Vorgänge betreffen. Hinzu käme, dass zusammengehörige, jedoch nicht verknüpfte aber inhaltlich erledigte Vorgänge, unnötigerweise in das folgende Haushaltsjahr vorgetragen werden. Die Verknüpfung der zusammengehörigen Buchungen ist aufgrund der Fallzahlen ebenfalls nicht möglich und wird durch die gewählte Verfahrensweise überflüssig. Es ist daher weder sinnvoll noch möglich, die Situation unter kameralistischen Bedingungen grundlegend zu ändern. Mit der Einführung der Doppik ab dem HJ 2010 wird durch eine veränderte buchhalterische Darstellung eine Lösung des Problems angestrebt.

Im Verwahrkonto „Kassenüberschüsse“ (0.22100.020001.6) erfolgt derzeit die saldierte Übernahme der Kassenüberschüsse in das folgende Jahr. Die länger als sechs Monate unaufgeklärt gebliebenen Kassenüberschüsse werden bei der Aufstellung der Jahresrechnung im Verwaltungshaushalt vereinnahmt. Derzeit erfolgt aus Kapazitätsgründen keine Einzelübernahme und damit auch keine Einzelauflösung der Kassendifferenzen, was sich mit Umstellung auf die Doppik jedoch ändern wird.

✓	**Der kassenmäßige Abschluss wurde entsprechend § 41 GemHVO erstellt und am 24.02.2009 vom Kassenverwalter festgestellt.**

✓	**Per 31.12.2008 (II) wird ein Kassenistbestand i. H. v. 2.060.851,00 EUR ausgewiesen. Dieser stimmt mit dem Kassensollbestand überein.**

✓	**Der buchmäßige Kassenbestand des Haushaltsjahres 2008 i. H. v. 2.060.851,00 EUR und der Ist-Fehlbetrag des VWH 2008 i. H. v. 201.778.194,16 EUR wurden entsprechend § 34 Abs. 2 GemKVO in das Haushaltsjahr 2009 übertragen.**

✓	**Der im Haushaltsjahr 2008 entstandene Ist-Überschuss des VMH i. H. v. 16.575.289,69 EUR wurde entsprechend § 34 Abs. 2 GemKVO in das Haushaltsjahr 2009 vorgetragen.**

✓	**Der im Haushaltsjahr 2007 entstandene Soll-Fehlbetrag des VWH i. H. v. 92.433.668,38 EUR und der Soll-Fehlbetrag des VWH 2008 i. H. v. 92.434.567,15 EUR wurden entsprechend § 34 Abs. 2 GemKVO als Kasseneinnahmerest in das Haushaltsjahr 2009 vorgetragen.**

✓	**Entsprechend § 23 GemHVO wurde der Fehlbetrag des VWH 2007 im Haushaltsjahr 2009 in voller Höhe veranschlagt.**

!	**PF 04/08** FB 02 **Der kassenmäßige Abschluss des Jahres 2008 differiert um die Wertgröße 7.086.502,63 EUR, da entgegen § 43 Abs. 2 GemHVO die Bestände der Konten für die aktive und passive Rechnungsabgrenzung im Haushaltsjahr 2008 verblieben sind und erst nach dem Abschluss desselben in das Jahr 2009 übertragen wurden.**

Die Bestandskontenführung des BKF-Verfahrens bietet nicht die Möglichkeit, Finanzvorfälle eines Kontenauszuges entsprechend einer Zugehörigkeit zu verschiedenen Haushaltsjahren im Rahmen verschiedener Buchungstage zu buchen. Zur Abgrenzung des Haushaltsjahres 2008 wurden die das Haushaltsjahr 2009 betreffenden Vorgänge auf Verwahr- und Vorschusskonten gebucht.

Zu Beginn des Haushaltsjahres 2009 erfolgte die Umbuchung aus den Verwahr- und Vorschusskonten zu den Haushaltsstellen des Verwaltungs- bzw. Vermögenshaushaltes des Haushaltsjahres 2009.

!	**PF 05/08** FB 02 **Einzahlungen für die Hst. 1.48000.171000.5 und 1.90100.092000.7, die im Dezember 2008 für das Haushaltsjahr 2008 eingingen und für die bereits eine Sollstellung für das entsprechende Jahr vorlag, wurden auf dem Verwahrkonto 0.35000.030015.1 gebucht und dann als Einnahme in das Jahr 2009 umgebucht. Dies stellt einen Verstoß gegen den § 43 GemHVO i. V. m. § 34 GemKVO dar.** *sowie* **PF 13/08** FB 02 **Die in den Hst. 1.48500.171000.5 und 1.90100.092000.7 ausgewiesenen Kasseneinnahmereste i. H. v. 942.819,00 EUR und 1.109.706,11 EUR waren Zahlungen des Ministeriums für Arbeit und Soziales, die am 29.12.2008 auf das Verwahrkonto 0.35000.0300015.1 gebucht wurden, obwohl die entsprechenden Annahmeanordnungen ordnungsgemäß in der Stadtkasse vorlagen.**

Hinweis von FB 02: Im Prüfbericht des Amtes 14 ist in der PF 05/08 ein Schreibfehler beim Unterabschnitt erfolgt. Es muss in beiden Prüffeststellungen 48500 heißen.

Der von der Landeshauptkasse jeweils angegebene codierte Zahlungsgrund für die beiden genannten Überweisungen (zum Ersten „Anteil Sonderzahlung LM 2008 FU LK/ERST MARKDEF1810/GEBSHA/REF H081229000411485/ORG EURO00000110970611/“ für die Zahlung in Höhe von 1.109.706,11 EUR sowie zum Zweiten „GRUNGSICHERUGS-LEISTG. 4. SGBXII 5310-C95557-8 für die Zahlung in Höhe von 942.819,00 EUR) ist für eine Zuordnung der Zahlung in der Kasse nicht ausreichend, da weder das Kassenzeichen noch die Haushaltsstelle für die Buchung angegeben wurden.

Eine kurzfristige Rücksprache mit dem Amt 50 war aufgrund der Dienstvereinbarung über die Schließung der Verwaltung der Landeshauptstadt Magdeburg an Brückentagen nicht möglich (Schließung vom 22.12.2008 – 05.01.2009). Im Rahmen der Arbeiten zum Jahresabschluss wurden planmäßig die Kasseneinnahmereste des Haushaltsjahres 2008 in der Zeit vom 05.01.-06.01.2009 übertragen. Somit konnte eine Zuordnung der Zahlung im Haushaltsjahr 2008 nicht mehr erfolgen.

!	**PF 06/08** FB 40 **Einnahmen aus Versicherungsleistungen für den FB 40, die im Jahr 2008 eingingen und im Jahr 2008 als Geldeingang ohne Annahmeanordnung (0.34000.0300011.1) gebucht wurden, wurden entgegen § 43 Abs. 1 GemHVO nicht für das Haushaltsjahr 2008 aufgelöst.**

Der Prüffeststellung wird gefolgt. Bei den drei angegebenen Fällen wurden die Annahmeanordnungen in 2009 erstellt, da diese erst nach Jahresbeginn dem FB 40 vorlagen.

Geldeingangsanzeigen, die nach Kassenschluss bzw. in der Zeit der Schließung der Fachämter/Fachbereiche kommen, werden derzeit erst im Folgejahr bearbeitet. Um die Zuordnung der Versicherungsleistungen ordnungsgemäß sofort in den Haushalt veranlassen zu können, wäre die Erstellung einer Verrechnungsanordnung von Seiten des Amtes 30 hilfreich. Eine „Zwischenbuchung“ auf dem Anzahlkonto wäre damit hinfällig.

!	**PF 07/08** FB 40 **Im FB 40 wurden Einnahmen des Jahres 2008, die inhaltlich Rückzahlungen von Auszahlungen betrafen und zunächst als Geldeingänge ohne Annahmeanordnung (0.34000.0300011.1) gebucht wurden, letztlich entgegen § 31 Abs. 2 GemKVO im Haushaltsjahr 2009 als Absetzung von der Ausgabe gebucht.**

Der Prüffeststellung wird gefolgt.
Die Ausgabe-Absetzungen, die im Jahr 2009 gebucht wurden, betrafen zuviel gezahlte Ausgabebeträge des Jahres 2008. Es wird zeitnah in 2009 eine Korrektur erfolgen (Buchung in eine Einnahme-Hst, UA.150000).

Zu der Falschbuchung kam es im Laufe des Haushaltsjahres 2008, weil die Ausgabeabsetzungen veranlasst wurden, weil gezahlte Beträge z.B. wegen falscher Bankverbindung zur Stadtkasse zurückkommen sind. Um eine erneute Auszahlung veranlassen zu können, wurde der erste Betrag als „Gutschrift“ behandelt.

Zum Jahresabschluss wird künftig die Abgrenzung der Haushaltsjahre beachtet werden.

✓	**Die von Bürgern im Jahr 2008 für das Haushaltsjahr 2009 bereits geleisteten Zahlungen wurden über das Verwahrkonto „Einnahmen für Folgejahre/passive Abgrenzung“ bzw. das Verwahrkonto „Anzahlungskonto- Kunden“ gebucht.**

!	**PF 08/08** FB 41/FD 02.3 **Durch die Verwaltung im Dezember 2008 bereits für das Haushaltsjahr 2009 geleistete Zahlungen wurden als Ausgabe für das Haushaltsjahr 2008 gebucht und nicht entsprechend § 43 GemHVO abgegrenzt.**

Der Prüffeststellung wird gefolgt. Die vom FB 41 gewählte Verfahrensweise war nicht richtig. Durch den FB 41 wurden entsprechende Verrechnungsanordnungen an den Fachdienst 02.3 übergeben. Diese wurden entsprechend dem angegebenen Haushaltsjahr gebucht. Eine Eingabe der Fälligkeit ist bei der Buchung von Verrechnungen nicht möglich, so dass eine Abgrenzung des Haushaltsjahres durch den Fachdienst 02.3 nicht erkennbar war.
Mit der Einführung des doppischen Rechnungswesens wird es Abgrenzungen solcher Leistungsbeziehungen im Rahmen der Abschlussarbeiten über Rechnungsabgrenzungsposten (RAP) geben.

!	**PF 09/08** FB 02 **Im HÜL-Blatt (Folgebild 293) des Haushaltsjahres 2008 für die Haushaltsstelle 1.46000.572000.3 fehlt die laufende Nummer 00370. Da die Nummern durch das System fortlaufend vergeben werden müssten, ist es fraglich, ob das verwendete Programm den Anforderungen des § 24 Abs. 2 GemKVO durchgängig gerecht wird.**

Bei dem HÜL-Blatt (Folgebild 293) handelt es sich um eine Ansicht der dezentralen Vorerfassung im Fachbereich/Amt. Bei der dezentralen Vorerfassung werden im Hintergrund die verfügbaren Mittel geprüft und so eine potenzielle Nummer im HÜL-Blatt vergeben (wird aber nicht im System gespeichert). Im vorliegenden Fall wurde bei der Prüfung der verfügbaren Mittel eine Überschreitung angezeigt und ein Abbruch der Buchung vorgenommen. Das HÜL-Blatt Nummer 370 wurde vergeben, aber die Buchung als solche nicht ausgeführt. Somit wurde das HÜL-Blatt Nr. 370 nicht ausgewiesen.

Bei der Übernahme der Daten vom dezentralen in den zentralen Bereich werden die Daten über die Verbuchung der Abstimmkreise übernommen und mit der Durchführung des Tagesabschlusses (Buchungstag) in die Speicherbuchführung gemäß § 24 Abs. 2 GemKVO übertragen. Hier erfolgt eine fortlaufende lückenlose Registrierung der Buchungen über die Journalnummern.

5.4 Kasseneinnahmereste

!	**PF 10/08** FB 02 **Obwohl gemäß DS046/03 und DS0507/04 die sogenannten „Uralt-Forderungen“ aus dem Soll (durch Niederschlagung) herauszunehmen sind, werden für den Zeitraum 1993 – 1998 noch 1.568 offene Posten, mit einem Gesamtvolumen von 500.253,54 EUR, ausgewiesen**.

Grundlage des heutigen Sachstandes stellt maßgeblich die in den neunziger Jahren nicht hinreichende Bewertung der Kasseneinnahmereste (KER) dar. Entsprechende Maßnahmen der werthaltigen Beurteilung fanden zu diesem Zeitpunkt aufgrund fehlender Personalkapazitäten nicht ausreichend statt.

Im Haushaltsjahr 2008 wurde durch den Fachdienst 02.3 vermehrt daran gearbeitet, die sogenannten „Uralt-Forderungen“ im Fachbereich 02 kontinuierlich abzubauen.

Die Zahl der offenen Posten konnte für die Jahre 1993 bis 1998 somit im Rahmen der personellen Kapazitäten von 2.161 auf 1.568 offenen Posten verringert werden. Die offenen Posten

der Landeshauptstadt Magdeburg verringerten sich im Jahr 2008 gegenüber dem Jahr 2007 um ca. 16.800 Stück.

Die Ermittlung der Werthaltigkeit der KER ist Gegenstand des Arbeitsprozesses. Diesbezüglich findet jeweils am Jahresende eine Analyse statt, welche die KER der einzelnen Jahre widerspiegelt. Mit zunehmendem Alter der offenen Forderungen nimmt die Werthaltigkeit der offenen Forderungen ab. Aus diesem Grund werden bei der Abarbeitung der KER Forderungen mit älterem Fälligkeitsdatum vorrangig bearbeitet, um die Abbildung/Klarheit des Haushaltsergebnisses kontinuierlich zu verbessern.

✓	**Die insolvenzbehafteten Forderungen wurden 2008 um 5,8 Mio. EUR auf 3,6 Mio. EUR abgebaut.**

!	**PF 11/08** FB 02 **Auch die zum 31.12.2008 ausgewiesenen insolvenzbehafteten Forderungen von 3.595.422,44 EUR sollten kontinuierlich gemäß DA 02/02 niedergeschlagen werden**.

Die insolvenzbehafteten Forderungen sind gemäß DA 02/02 entsprechend niederzuschlagen. Dies erfolgt im Rahmen der personellen Kapazitäten. Im Fachdienst 02.3 wurde im Haushaltsjahr 2008 vermehrt an der Bearbeitung insolvenzbehafteter Forderungen gearbeitet. Im Bereich der Gewerbesteuer, welche die höchsten insolvenzbehafteten KER aufweist, wurden die insolvenzbehafteten Forderungen kontinuierlich niedergeschlagen.

Im FD 02.3 konnten die insolvenzbehafteten Forderungen in Höhe von ca. 7,3 Mio. EUR aus dem Jahr 2007 auf 1,2 Mio. EUR im Jahr 2008 durch unbefristete Niederschlagungen einzelwertberichtigt werden. Ingesamt wurden über 60 Prozent der insolvenzbehafteten Forderungen des Haushaltsjahres 2007 im Haushaltsjahr 2008 einzelwertberichtigt.

Durch Analysen der insolvenzbehafteten Forderungen, in Bezug auf Alter, Höhe und Forderungsart, wird durch das Zentrale Forderungsmanagement versucht, eine entsprechende Abarbeitungsfolge zur unbefristeten Niederschlagung dieser Forderungen zu gewährleisten, um die Effektivität dieser verwaltungsinternen Maßnahme zu steigern.

!	**PF 12/08** FB 02 **Bezogen auf die Kassenreste insgesamt erscheint die pauschale Restebereinigung angemessen. Bei Betrachtung der einzelnen Haushaltsstellen, für die eine pauschale Restebereinigung vorgenommen wurde, ist diese Aussage zu differenzieren.** **Beim Einzelplan 9 war die Höhe des Eingangs der Kassenreste, insbesondere bei der Gewerbesteuer und Grundsteuer, eher zu gering angesetzt.** **Demgegenüber besteht beim Einzelplan 4 bei Kassenresten von 13.1 Mio. EUR und einer pauschalen Restebereinigung von 2,0 Mio. EUR noch weiterer Bereinigungsbedarf, u. a. auch für die Unterhaltsansprüche nach § 7 UVG.**

Die berücksichtigte, pauschale Restebereinigung mündet in der praktischen Anwendung in einer Einzelwertberichtigung. Das Volumen der pauschalen Restebereinigung entspricht den Maßstäben der zum Zeitpunkt der Entstehung geltenden Wertgrenzen zum Ansatz der Globalbereinigung des FB 02. Im Einzelplan 4 besteht insbesondere im Bereich der Unterhaltsansprüche nach § 7 UVG weiterhin ein Bereinigungsbedarf. Im Zuge der Einführung der Dop-

pik in der Landeshauptstadt Magdeburg werden diesbezügliche Forderungen einer Wertberichtigung unterzogen.

- Einzelfeststellungen

Amt 50 – Sozial- und Wohnungsamt:

✓	**Die Kasseneinnahmereste im Amt 50 sind scheinbar im Vergleich zum Vorjahr auf 2.143.490,17 EUR gestiegen.**

PF 13/08 (s. unter PF 05/08)

FB 41 – Kultur, Stadtgeschichte und Museen:

!	**PF 14/08** FB 41/FD 02.3 **In verschiedenen Hauhaltstellen des FB 41 wurden KER in der Haushaltsrechnung 2008 ausgewiesen, obwohl die Geldeingänge noch im Haushaltsjahr 2008 zu verzeichnen waren und eine Annahmeanordnung für die einzelnen Beträge vorlag.**

Für die Hst. 1.32150.171000.7 – Zuweisungen und Zuschüsse vom LSA – Sonderausstellung „Aufbruch in die Gotik“ wurden mit Datum vom 27. Oktober 2007 eine Annahmeanordnung in Höhe von 206.500 Euro ausgefertigt.
Der entsprechende Geldeingang vom LSA erfolgte mit Datum vom 28. November 2008. Dieser Geldeingang wurde vom FB 02 nicht entsprechend zugeordnet, sondern im Verwahrbereich gebucht. Somit kam es zu keiner ordnungsgemäßen Zuordnung.

Für die Sonderausstellung „Spektakel der Macht. Rituale im Alten Europa“ wurde am 27. Oktober 2008 eine Annahmeanordnung in Höhe von 50.000 Euro für die Hhst. 1.31000.171300.9 – Zuweisungen und Zuschüsse vom LSA – ordnungsgemäß in Höhe von 50.000 Euro erstellt. Hierfür war der Geldeingang am 28. November 2008 zu verzeichnen. Dieser Betrag wurde vom FB 02 im Verwahrbereich gebucht und der Ausgleich in der Hst. 1.31000.171300.9 erfolgte nicht.

In beiden Fällen war der von der Landeshauptkasse jeweils angegebene codierte Zahlungsgrund für eine Zuordnung der Zahlung im Fachdienst 02.3 nicht ausreichend, da weder das Kassenzeichen noch die Haushaltsstelle für die Buchung angegeben wurden. Eine entsprechende Auflösung des Verwahrkontos durch den Fachbereich 41 im Haushaltsjahr 2008 hätte erfolgen müssen. In 2009 wurden die Verwahrkonten beräumt und die Zuordnung in den Haushalt ist erfolgt.

Zukünftig wird vom verantwortlichen Haushaltssachbearbeiter im FB 41 das Controlling für die Bearbeitung und Überwachung der abgeforderten Mittel optimiert.

6 Haushaltsführung

6.1 Jahresergebnis

✓	**Der Verwaltungshaushalt konnte in Einnahmen und Ausgaben nicht ausgeglichen werden und erfüllt somit den § 90 Abs. 3 GO LSA nicht. Er weist im erzielten Rechnungsergebnis zwischen den Einnahmen und Ausgaben einen Soll-Fehlbetrag aus. Der geplante Haushaltsfehlbetrag i. H. v. 93.586.800,00 EUR verringerte sich um 1.152.232,85 EUR auf 92.434.567,15 EUR. Aufgrund des erzielten Ergebnisses beurteilen wir den Verwaltungshaushalt 2008 formal als eingehalten.**

✓	**Der Vermögenshaushalt schließt mit einem Rechnungsergebnis i. H. v. 92.290.544,73 EUR bei den Einnahmen und Ausgaben ab. Das Rechnungsergebnis ist ausgeglichen, es entspricht somit der Vorgabe des § 90 Abs. 3 GO LSA.**

6.2 Haushaltsausgabereste

✓	**Die Bildung und Übertragung der Haushaltsausgabereste im VWH in Höhe von 462.378,45 EUR ist nicht zu beanstanden, der § 19 Abs. 2 GemHVO wurde beachtet.** **Die begründenden Unterlagen für die Übertragung sind vorhanden, die Übertragungsvoraussetzungen somit erfüllt.**

!	**PF 15/08** FB 23 **Aus der Ausgabehaushaltsstelle 1.88000.500000.9 wurden im Dezember 2008 per Verrechnungsanordnung Mittel i. H. v. insgesamt 46.607,70 EUR an den Eb KGm transferiert, um auf diesem Weg Mittel in das neue Haushaltsjahr zu übertragen, obwohl die Mittel dieser Haushaltsstelle gemäß Haushaltsplan übertragbar sind und folglich ein Haushaltsausgaberest entsprechend § 19 Abs. 2 GemHVO hätte gebildet werden können und müssen.**

Es wurde bisher im FB 23 davon ausgegangen, dass im Verwaltungshaushalt keine Haushaltsausgabereste gebildet werden können. Erstmalig wurden aufgrund der bereits erfolgten Auftragserteilung die Mittel an den EB KGm auf ein Konto überwiesen.

Ein Schaden ist der Stadt nicht entstanden, da keine Zahlung an Dritte erfolgte, sondern an einen städtischen Eigenbetrieb.

Da die Haushaltsmittel auf ein Verwahrkonto gebucht wurden, erfolgte eine Verzinsung.

Künftig werden Haushaltsausgabereste gebildet.

✓	**Die Bildung der neuen HAR 2008 im VMH i. H. v. 11.834.800,00 EUR und die Übertragung in das Jahr 2009 von insgesamt 18.149.100,00 EUR mit einem Anteil von 6.314.300,00 EUR aus den Vorjahren ist nicht zu beanstanden. Die Regelungen der §§ 19 Abs. 1 und 42 Abs. 2 GemHVO wurden im Wesentlichen beachtet. Die begründenden Unterlagen für die Übertragung der Haushaltsausgabereste 2008 sind vorhanden, die Übertragungsvoraussetzungen somit erfüllt.**

6.5 Einnahmen und Ausgaben

Budget 0:

!	**PF 16/08** BOB **Der ordnungsgemäße Nachweis von Bewirtungsausgaben im Rahmen von Veranstaltungen war in der Hst. 1.00000.583100.2 nicht durchgängig gegeben, da der Anlass der Bewirtung nicht in jedem Fall ersichtlich war. Damit wurde gegen § 35 GemKVO verstoßen.**

Der Prüffeststellung wird gefolgt. Künftig wird der Anlass für die jeweilige Bewirtung durchgängig angegeben.

Budget 1:

!	**PF 17/08** Amt 37 **Obwohl gem. § 25 GemHVO die Einnahmen der Gemeinde rechtzeitig einzuziehen sind, werden die Benutzungsgebühren im Rettungsdienst – UA 16000 – verspätet erhoben.**

Im Prüfbericht wird eine Bearbeitungszeit von 14 Wochen festgestellt.

Im Jahr 2008 kam es infolge längerer Krankheit und einer längeren Kur zu größeren Ausfallzeiten. Durch den Einsatz von Auszubildenden aus anderen Bereichen im November und Dezember 2008 konnte die Zeit von der Einsatzdurchführung bis zur Bescheiderstellung auf 12 Wochen verkürzt werden.

Angestrebt ist eine Bearbeitungszeit von 6 Wochen. Dies soll vorrangig durch die Optimierung der Arbeitsprozesse erreicht werden. So ist zum Jahresende 2009 die Einführung des Datenträgeraustauschs mit den Krankenkassen vorgesehen. Hierbei ist zu beachten ist, dass es in der Einführungsphase zu einem Mehraufwand an Arbeitszeit kommen wird.

Außerdem wurde durch das Amt 37 ein Ausbildungsplatz für die praktische Ausbildung von Verwaltungsfachangestellten zur Verfügung gestellt. Die Auszubildenden sollen vorrangig in der Bearbeitung von Rettungsdiensteinsätzen eingesetzt werden.

Es wird weiterhin angestrebt, geeignete Mitarbeiter aus dem Mitarbeiterpool für eine befristete Zeit zur Verkürzung des Bearbeitungsrückstandes einzusetzen. Die Einstellung von zusätzlichem Personal soll vermieden werden.

Budget 3:

Einnahmen

!	**PF 18/08** Dez.III **KER werden aus den Jahren 2005 und 2006 in Höhe von 13,3 Tsd. EUR in der Hst. 1.79100.171000.6 ausgewiesen. Für diese offenen Forderungen ist laut den uns vorliegenden Unterlagen kein Mahnverfahren vorgesehen.**

Der KER resultiert aus Mindereinnahmen der Fördermittelbescheide der Programme „Regionalmanagement“ und Paktmanagement „ Innovation schafft Arbeit ISA“.

Mit den entsprechenden Zuwendungsbescheiden bzw. Änderungen bewilligten die Investitionsbank Sachsen–Anhalt einen Zuschuss aus dem Programm“ Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur – wirtschaftsnahe Infrastruktur – mit Mitteln des Europäischen Fonds für die regionale Entwicklung“ für das Vorhaben „Regionalmanagement“ und das Land Sachsen-Anhalt einen Zuschuss für einzelne arbeitsmarktpolitische Vorhaben aus dem Programm bzw. der Landesinitiative PAKTE des Landes Sachsen-Anhalt für das Modellprojekt „Innovation schafft Arbeit – ISA“.

Mit den Verwendungsnachweisen und den damit verbundenen letzten Mittelabforderungen wurden die Zuwendungen um einen nicht als förderfähig anerkannten Investitionsanteil gekürzt. Den Kürzungen der letzten Mittelabforderungen, die aufgrund des Verwendungsnachweises erfolgten, wurde sachlich nicht widersprochen.

Ein Mahnverfahren gegenüber der Investitionsbank des Landes Sachsen–Anhalt und dem Land Sachsen-Anhalt „automatischer Mahnlauf“– erfolgt beim Erhalt von Zuschüssen vom Land bzw. der Investitionsbank nicht.

Die Niederschlagung ist durch Sollabgangsanordnung 2009 zu erledigen.

Ausgaben

!	**PF 19/08** Dez.III **Diese Maßnahme wurde dann trotzdem durchgeführt und die Ausgaben in Höhe von 9.201,78 EUR hat dann das Dezernat III übernommen.**

Die von der KGE initiierte und vom Dezernat III dann finanzierte Maßnahme hatte eindeutig wirtschaftsförderlichen Charakter (Imagesteigerung für die Stadt) und fiel damit auch unter den Aufgabenbereich des Dezernats III. Gemäß Zielstellung der Drucksache „Entschuldungskonzept“ wurde durch die Verwaltungsführung entschieden, das Treuhandvermögen Rothensee minimal zu belasten. Diesbezüglich wurde durch die Verwaltungsführung im Rahmen der Budgethoheit des Dezernates III entschieden, diese Maßnahme aufgrund des wirtschaftsfördernden Charakters durch das Budget 3 zu finanzieren.

!	**PF 20/08** Dez.III **Nicht in allen Fällen erfolgte die Zuordnung der Ausgaben entsprechend § 43 GemHVO.**

Der Hafen Magdeburg hatte um die Unterstützung der Marketingaktion für den Logistikstandort Magdeburg im Hamburger Hafen gebeten. Die Zusage der Mittel erfolgte unter der Annahme, dass eine Projektumsetzung in 2008 gewährleistet würde. Kurz vor Jahreswechsel war der Vertragsabschluss mit Zahlung einer ersten Rate absehbar, so dass der Hafen Magdeburg eine Rechnung über die zugesagten 5.000,-- stellte und diese gezahlt wurde.

Da es sich bei dieser Maßnahme um eine Marketingaktion im Rahmen einer Logistikmesse handelte, wurde die Ausgabe der Haushaltsstelle 583000 – Veranstaltungen zugeordnet.

Die Zuordnung der richtigen Haushaltsstelle und die Abgrenzungen zwischen den Haushaltsjahren werden künftig beachtet.

!	**PF 21/08** Dez.III **Die Grundsätze für die Veranschlagung von Haushaltsmitteln nach § 7 Abs. 1 GemHVO wurden nicht vollumfänglich umgesetzt.**

Nicht alle Projekte, die durch das Dezernat III im Laufe eines Jahres umgesetzt werden, sind bereits zum Beginn der Haushaltsplanung exakt absehbar und planbar, da insbesondere Möglichkeiten von Editorials und Anzeigen in den diversen Medien erst mit einem Zeitvorlauf von etwa 3 Monaten für das Dezernat III bekannt werden. Entsprechend enthält das Budget des Dezernats auch Vorhaben, die im Vorhinein nicht genau veranschlagt werden können. Weiterhin hatte die in 2008 beginnende Wirtschaftskrise auch im Bereich des Werbemarkts zu einem Preisrückgang für Anzeigen und Editorials geführt, so dass das Budget des Dezernats zusätzliche (ungeplante) Werbemöglichkeiten für den Wirtschaftsstandort Magdeburg zuließ. Dieser Spielraum wurde gemäß der vom Stadtrat übertragenen Zielstellung der Wirtschaftsförderung durch das Dezernat III genutzt.

Budget 4:

Schulen

Ausgaben

!	**PF 22/08** FB 40 **Die Abgrenzung zwischen den Jahren erfolgte durch den Fachbereich 40 nicht in allen Fällen entsprechend § 43 GemHVO.**

Zum Jahresende wurden nicht alle fälligen Ausgaben vom FB 40 angeordnet, was auf den sehr zeitigen Termin des Kassenschlusses zum Jahresende zurückzuführen ist.
Trotz Kassenschluss gehen weiterhin in den Schulen und auch im Fachbereich Rechnungen ein, die oftmals noch das laufende Jahr als Fälligkeit enthalten.

Hier werden die konkreten Festlegungen zur Verfahrensweise der Buchung von Ausgaben und Einnahmen für den Rechnungsschluss zum Jahresabschluss beachtet.

!	**PF 23/08** FB 40 **Die Grundsätze für die Veranschlagung von Haushaltsmitteln nach § 7 Abs. 1 GemHVO wurden durch den Fachbereich 40 nicht vollumfänglich umgesetzt.**

Bei der Veranschlagung von Einnahmen und Ausgaben ist sorgfältig zu schätzen, wenn die Beträge nicht errechnet werden können.
In der genannten Hst. 1.24000.150000.9 – Sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen – kam es im Jahr 2007 zu einer unvorhersehbaren Einnahme, da rückwirkend für die Nutzung eines Schulgebäudes von der Telekom AG Betriebskosten gezahlt wurden.
Dieser Fakt – die einmalige Zahlung - fand beim Planansatz keine Berücksichtigung, weshalb nur ein geringer Ansatz – wie in der Vergangenheit meist realisiert - gesetzt wurde.
Auch 2008 war eine zusätzliche Einnahme für geleistete Betriebskosten (anteilige Kosten von der Telekom) zu verzeichnen (anteilige Kosten von der Telekom, da das Schulgebäude, welches geschlossen werden sollte, noch immer genutzt wurde).
In der Hst. 1.21100.150100.8 – Sonstige Betriebseinnahmen Horte in freier Trägerschaft – werden die Abschläge für Betriebskosten veranschlagt, die sich jedoch in der Haushaltsdurchführung entsprechend der Realität verändern können (Ist-Abrechnungen zeigen einen höheren Verbrauch, was dann zu höheren Abschlägen führt).

Bei diesen Positionen wird es auch in den Folgejahren immer wieder zu Abweichungen zwischen Plan und Ist kommen, da eine genauere Schätzung nicht möglich ist.

Museum

!	**PF 24/08** FB 41 **Im UA 31000 - Museum - wurden die Veranschlagungsgrundsätze nach § 7 GemHVO ungenügend beachtet.** **In verschiedenen Einnahme–Hst. wurden keine Mittel im Haushaltsplan 2008 veranschlagt.**

Der Zuwendungsbescheid wurde mit Datum vom 10. September 2008 vom Land ausgefertigt. Ein Änderungsbescheid mit Datum vom 25. November 2008 wurde beim LVwA beantragt und genehmigt, in dem bereits signalisiert wurde, dass es zu Mehreinnahmen in den genannten Haushaltsstellen kommen wird. Es bestand nicht mehr die Möglichkeit, eine Korrektur der Haushaltsansätze für 2008 vorzunehmen, da im November die Beschlussfassung des Haushaltsplanes 2008 der Landeshauptstadt Magdeburg durch den Stadtrat vorbereitet war. Zukünftig ist vom verantwortlichen Projektleiter der Sonderausstellung bei der Planung und Beantragung einer Maßnahme jegliche Finanzierungsmöglichkeit genauestens zu prüfen, um die Abweichungen der tatsächlichen Einnahmen gegenüber dem Ansatz so gering wie möglich zu halten.

Der ursprüngliche Zeitraum des Kunstprojektes „in between“ war von Anfang 2006 bis Ende 2007. Neben der Ausstellung war ein wichtiger Teil des Projektes die Realisierung großer Kunstwerke im Außenraum. Der genaue Zeitpunkt für die Aufstellung/Installation dieser Arbeiten war allerdings terminlich nicht genau abzusehen und hing vor allen Dingen vom Genehmigungsverfahren Dritter (u.a. Baugenehmigungen, Abschluss von Nutzungsverträgen) ab, auf die das Kunstmuseum KULF keinen Einfluss hatte. Im Oktober 2007 war dann schließlich abzusehen, dass sich die Gesamtlaufzeit des Kunstprojektes auf Grund o.g. Erläuterungen ins Jahr 2008 verlängert, demzufolge auch der Abruf letzter Fördergelder.

Zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung für das HHJ 2008 war das nicht vorhersehbar.

Stadtbibliothek

!	**PF 25/08** FB 41 **In einigen Fällen lagen in den Gruppierungen 654000 – Dienstreisen - und 562000 - Aus- und Fortbildung - keine begründenden Unterlagen zu den zur Auszahlung gekommenen Reisekosten vor.**

Das Ablegen der Belege erfolgt in der Reihenfolge der Anweisung (lfd. Nr.) im BKF. Da der Dienstreiseauftrag vor der Fahrt genehmigt wird, die Fahrkarte o.ä. nach Genehmigung beschafft wird und die Reisekostenabrechnung erst nach der jeweiligen Dienstreise erfolgt, sind die Beträge im BKF zu verschiedenen Terminen angewiesen und demnach in der Ablage nicht als ein Vorgang, sondern als lfd. Nr. laut BKF abgelegt, jedoch ist in jedem Einzelfall eine Unterlage vorhanden.

Gesellschaftshaus/Gruson-Gewächshaus

!	**PF 26/08** IV/02 **Unserer Prüfempfehlung aus dem Prüfbericht „Prüfung Team Gesellschaftshaus und Stabsstelle beim Bg IV“ (Prüfpl.-Nr. 032/2006), keine Kooperationsvereinbarungen mit verschiedenen Partnern einzugehen, wurde nicht gefolgt. Mit den weiterhin abgeschlossenen Kooperationsvereinbarungen findet wieder eine Vermischung der Einnahmen und Ausgaben statt, die der ordnungsgemäßen Umsetzung des Haushaltsrechts entgegensteht. Weiterhin werden verdeckte Zuwendungen ausgereicht, die im Haushaltsplan nicht veranschlagt wurden.**

Grundsätzlich muss betont werden, dass die Veranstaltungsform „Kooperation“, die in der Entgeltordnung so verankert ist, für die Aufrechterhaltung des Veranstaltungsbetriebes des Gesellschaftshauses und die Realisierung dessen inhaltlicher Aufgabenstellung dringend erforderlich ist. Nur durch Kooperationen mit verschiedenen kulturellen Partnern kann der Öffentlichkeit über unsere eigenen Abo-Reihen hinaus ein umfangreiches und abwechslungsreiches Gesamtprogramm geboten und das Gesellschaftshaus als wirkliches „Haus der Musik“ genutzt werden. Kooperationen sind grundsätzlich Veranstaltungen zweier gleichberechtigter Partner zum gegenseitigen Vorteil. Auf diesem Wege kann das Jahresprogramm mit seiner gewohnten Vielfalt gewährleistet werden.

Dem Anliegen des Gesellschaftshauses, eine Spielstätte vielfältigster musikalischer Richtungen zu sein, wird das Haus nur dann gerecht, wenn die Räumlichkeiten den entsprechenden Vereinen, Verbänden und kulturellen Veranstaltern im gegenseitigen Interesse zur Verfügung stehen. Ein Verzicht auf die Veranstaltungsform „Kooperation“ würde einen extremen Einbruch der Veranstaltungsdichte mit einhergehendem Verlust der Angebotsbreite und Vielfalt bedeuten, was erhebliche Auswirkungen auf die Außenwirkung und Präsenz des Gesellschaftshauses hätte und nicht zuletzt die Einnahmen zurückgehen ließe. Denn es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Zahl der jährlichen Kooperationen problemlos durch die gleiche Zahl an Vermietungen und sonstigen Einnahmen bringende Nutzungen zu ersetzen ist.

!	**PF 27/08** IV/02 **Die Überweisung vereinnahmter Eintrittsgelder für Dritte aus Konzertveranstaltungen aus der Gruppierung 583000 – Veranstaltungen – widerspricht den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung.**

Bis 2001 wurden Überweisungen aus Einnahmen aus Eintrittsgeldern an Dritte (Kooperationsveranstaltungen) über ein Durchlaufkonto (Nr. 0.53310.050001.6) der Stadt abgewickelt. Zu Beginn des Jahres 2002 wurden Rotabsetzungen durchgeführt. Dieser Sachverhalt entsprach nicht dem Grundsatz der Haushaltsklarheit und -wahrheit und wurde in Abstimmung mit der Kämmerei (FB 02) ab 2003 wieder geändert. Gemeinsam mit dem FB 02 hat man nach Lösungsmöglichkeiten gesucht und die Variante, die nun praktiziert wird, gefunden. Alle vereinnahmten Eintrittsgelder werden auf eine Einnahmehaushaltsstelle (110 100) eingezahlt und aus einer Ausgabehaushaltsstelle (583 000) dem Veranstalter (abzüglich der Einnahmebeteiligung für die Landeshauptstadt) überwiesen. Diese Vorgehensweise stellt keinen Verstoß gegen die GoB dar, eine Saldierung von Einnahmen und Ausgaben (Verrechnung) wurde damit ausgeschlossen. Die erfolgte Ausgabe in Höhe des Anteils an den Veranstalter erfolgte korrekt.

Sport

Einnahmen

!	**PF 28/08** FB 40 **Die im Rahmen ausgereichter Zuwendungen an Dritte zuviel ausgezahlten und zurückgeforderten Beträge wurden nicht entsprechend den Gliederungs- und Gruppierungsvorschriften der GemHVO gebucht.**

Die nach Prüfung der Verwendungsnachweise zurückgeforderten Zuwendungen an die Sportvereine wurden in der Hst. 1.55000.150000.1 vereinnahmt.
Der FB 40 ging von der Tatsache aus, dass die Auszahlung der Zuwendung in einer anderen Periode als die Rückzahlung erfolgte.
Zwischenzeitlich wurde die genannte Hst. (1.55000.178000.9) vom FB 40 eingerichtet und zeitnah die entsprechenden Umbuchungen realisiert.

!	**PF 29/08** FB 40 **Die Einnahmen aus dem Betrieb des Campingplatzes Barleber See wurden nicht in voller Höhe geltend gemacht. Allein in den Jahren 2007 und 2008 sind durch diese Berechnung Einnahmeverluste in Höhe von ca. 26,0 Tsd. EUR entstanden.**

Entsprechend § 2 Abs. 4 des Pachtvertrages wurde den Nutzern des Campingplatzes das Recht auf Mitbenutzung des Strandbades genehmigt. Diese Mitnutzung ist durch eine jährliche Pauschalzahlung des Campingvereins an die Stadt auf der Grundlage der jeweils gültigen Entgeltordnung für die Sportstättennutzung auszugleichen.

Beide Vertragsparteien waren sich bei Vertragsabschluss darüber einig, dass für die Berechnung der Pauschale prozentual nur die Tage in Rechnung gestellt werden, an denen das Strandbad (wetterbedingt) geöffnet war.

Gemäß § 3 Abs.1 der zzt. gültigen Entgeltordnung werden Entgelte als Stunden-, Tages-, Saison- bzw. Jahresentgelte erhoben.
Bei dem Entgelt für die Mitbenutzung des Strandbades handelt es sich um ein *Tagesentgelt*. Dieses Tagesentgelt kann – nach Auffassung FB 40 - nur für die Tage erhoben werden, an denen das Bad auch tatsächlich geöffnet ist. Demnach wurden nur die Tage zur Berechnung herangezogen, an denen eine Wasseraufsicht und ein Rettungsdienst vorgehalten wurden. An den übrigen Tagen wurde eine Leistung seitens der LH Magdeburg nicht erbracht, die eine Zahlung des Nutzungsentgeltes rechtfertigen würde.

Ein Verstoß gegen die gültige Entgeltordnung erfolgte nicht.

Ausgaben

!	**PF 30/08** FB 40 **Zuwendungen an Dritte im FB 40 wurden nicht nur für das laufende Jahr, sondern auch für das Folgejahr ausgereicht, obwohl hierfür keine haushaltsrechtliche Ermächtigung vorlag.**

In einer Stellungnahme des Fachbereichs 40 an den FB 02 vom 27.08.2007 wurde bereits darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Fachförderrichtlinie Zuwendungen für Personalkosten

im Rahmen von AFM, Festeinstellungen und Pauschalarbeitskräften erteilt werden. Insbesondere bei AFM gehen die Bescheide der übrigen Zuwendungsgeber (EU, Bund, Land) oftmals über das Kalenderjahr hinaus. Es wird erwartet, dass die Stadt einen Bescheid für den gleichen Zeitraum erlässt.

Auch für die geförderten Festeinstellungen, die vorrangig in der kontinuierlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen involviert sind, werden Zuwendungen über das Kalenderjahr hinaus erteilt (oftmals sind die Zeiträume den Schuljahren angepasst).
Anderenfalls müssten die Vereine die Mitarbeiter/-innen für den Zeitraum der vorläufigen Haushaltsführung entlassen, da die Gesamtfinanzierung in diesem Zeitraum nicht gesichert wäre.

Im Zuge der Einführung der Doppik wird eine Überarbeitung der Dienstanweisung 02/03 erfolgen.

!	**PF 31/08** FB 40 **Im Haushaltsplan der LHM wurden nicht alle verdeckten Zuwendungen des FB 40 ausgewiesen.**

Bei der langfristigen Vermietung von Sportstätten an Vereine entsprechend der geltenden Sportförderrichtlinie wird ein verminderter Mietzins festgeschrieben.
Die Differenz zwischen dem verminderten Mietzins und dem „normalen“ Mietzins ist als verdeckter Zuschuss im Haushalt darzustellen. Eine konkrete Berechnung des verdeckten Zuschusses konnte bisher mangels fehlender gesicherter Vergleichswerte nicht erfolgen.
Hierzu müssen noch Abstimmungen zur Berechnungsweise zwischen dem Fachbereich 40 und dem Fachbereich 02 erfolgen.

Budget 5:

V/02 /Teilbudget 502

✓	**Im Bereich Sozial-, Gesundheits- und Jugendhilfeplanung (UA 40010) werden wiederum wesentliche Mindereinnahmen i. H. v. 64.400,00 EUR aufgeführt, obwohl diesen Einnahmen die entsprechenden Minderausgaben gegenüberstehen.**

Teilbudget 553

!	**PF 32/08** Amt 53 **In der Hst. 1.11600.650000.6 wurde bei einer Rechnung Skonto i. H. v. 63,07 EUR gezogen, obwohl dies nicht auf der Rechnung vermerkt war.**

Da der Jüngling –Verlag durch günstige Angebote seit Jahren Druckaufträge für verschiedene Formulare des Veterinär- und Lebensmittelbereiches ausführt, die u. a. auch die Einräumung von Skonti zu einem bestimmtem Zahlungsziel beinhalten, wurde diese Kondition auch in diesem Fall von uns in Anspruch genommen und auch vom Auftragnehmer, nach telefonischer Rücksprache, akzeptiert.

!	**PF 33/08** Amt 53 **In der Hst.1.11600.562000.6 fehlt bei einer Weiterbildungsmaßnahme die Quittung für die Kursgebühr i. H. v. 110,00 EUR (Verstoß gegen § 35 GemKVO).**

Die Kursgebühr für die Weiterbildungsmaßnahme wurde von einer Kollegin aus dem Bereich "Lebensmittelüberwachung" vorab an den Veranstalter bezahlt.
Eine Endabrechnung der Weiterbildungsmaßnahme (Tagegeld, FK usw.) erfolgte nicht, da die Kollegin darauf verzichtete.
Die Rechnung für die Kursgebühr wurde vor der Veranstaltung allerdings noch einmal an die Kollegin ausgereicht, weil da u. a. auch das Veranstaltungsprogramm vermerkt war. Hier wurde versäumt, anstelle des Originals eine Kopie an die Kollegin auszureichen. Da keine Endabrechnung erfolgte, wurde das Fehlen des Beleges erst durch die Prüfung des RPA festgestellt.

Die fehlende Rechnung konnte allerdings nicht mehr beigebracht werden und wurde als Duplikat beim Veranstalter nachgefordert.

Deckungskreis Soziales – DKSOZ:

!	**PF 34/08** Amt 50 **Der Zuschussbedarf im Deckungskreis Soziales wurde im Haushaltsjahr 2008 wieder um 5.691.258,47 EUR überschritten, da dem verfügbaren Budget i. H. v. 57.065.750,00 EUR ein AO-Soll i. H. v. 62.757.008.47 EUR gegenübersteht.**

Die Überschreitung des DK wurde durch Mindereinnahmen i. H. v. 6.995.925,95 EUR, denen Minderausgaben i.H.v. 1.304.667,48 EUR gegenüberstanden, verursacht. Die Begründungen zu den Differenzen in den entsprechenden Haushaltsstellen werden in den Prüffeststellungen 35/08, 36/08, 37/08 und 38/08 dargestellt.

!	**PF 35/08** Amt 50 **Bei der Planung der Ausgaben in der Hst.1.49800.715000 – Sonstige soziale Angelegenheiten – VDN und Magdeburg Pass - Zuschüsse MVB für das Haushaltsjahr 2008 wurde der § 7 Abs. 1 GemHVO hinsichtlich eines ausreichenden Planansatzes ungenügend beachtet. Dies führte zu erheblichen überplanmäßigen Ausgaben.**

Für den Magdeburg-Pass wurden im Jahr 2008 Mittel i. H. v. 175.864 EUR benötigt. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass der Magdeburg-Pass nach politischer Entscheidung erstmals auch in der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung ausgegeben wurde und sich die Zahl der Magdeburg-Pass-Inhaber erhöht hat. Für das Haushaltsjahr 2009 und 2010 wurde dies berücksichtigt und die Planansätze erhöht.

!	**PF 36/08** Amt 50 **In der Hst. 1.48200.191000.8 (Grundsicherung nach SGB II - Leistungsbeteiligung bei Unterkunft und Heizung vom Bund) wurde wie in den Vorjahren wieder eine erhebliche Mindereinnahme in Höhe von 8.008.3007,84 EUR ausgewiesen, da bei der Planung der Einnahmen für das Haushaltsjahr 2008 der § 7 Abs. 1 GemHVO (Veranschlagungsgrundsätze), wie auch im Jahr 2007, ungenügend beachtet wurde.**

Die im Juni 2007 eingeplanten Entlastungen für das Jahr 2008 wurden durch den Bund nicht erfüllt. Diese Erwartungen begründeten sich bisher auf die sogenannte „Revisionsklausel“ des § 46 SGB II (alte Fassung) und auf die beim Bundesverfassungsgericht (BVG) anhängige Verfassungsklage gegen den angeblich unzureichenden Ausgleich der finanziellen Mehrbelastungen durch das SGB II. Das BVG hat die Verfassungsbeschwerde als unbegründet zurückgewiesen. Mit dem Gerichtsurteil zum Verfahren 2434/04 vom 20. Dezember 2007 wurde im Prinzip bestätigt, dass die finanziellen Mehrbelastungen der Kommunen durch den Bund ausreichend ausgeglichen worden sind. Nach dieser Information vom 20. Dezember 2007 wurde mit dem Fachbereich 02 Rücksprache gehalten, um eine nachträgliche Minderung der Einnahmen im Haushaltsplan 2008 vorzunehmen. Dies war zu diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich, so dass es 2008 in der o. g. Haushaltsstelle wieder zu einer Mindereinnahme kommt. Für die Planung 2009 ff. werden keine weiteren Entlastungen vom Bund eingeplant.

Die Beteiligung des Bundes an den kommunalen Kosten für Unterkunft und Heizung lag ab 01.01.2007 bei 31,2 %. Auf dieser Grundlage wurde die Bundesbeteiligung für 2008 eingeplant. Mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des SGB II hat der Bund im Dezember 2007 beschlossen, dass ab 01.01.2008 die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung für das Land Sachsen–Anhalt auf 28,6 % festgesetzt wird. Durch die Senkung des Anteils des Bundes um 2,6 % im Jahr 2008 kam es hier auch zu einer Mindereinnahme. Diese Gesetzesänderung war zum Zeitpunkt der Planung für 2008 nicht bekannt. Eine nachträgliche Änderung des Planansatzes 2008 war nach bekannt werden nicht mehr möglich.

Zum 01.01.2009 hat sich der Anteil des Bundes an den Kosten für Unterkunft und Heizung wieder um 3,2 % verringert (von 28,6 % auf 25,4 %). Auch hier war zum Zeitpunkt der Planung diese Gesetzesänderung nicht bekannt, so dass es im Haushaltsjahr 2009 auch zu einer Mindereinnahme kommen wird.

!	**PF 37/08** Amt 50 **Der Haushaltsansatz in der Hst. 1.48200.691100.1 (Grundsicherung nach SGB II - Leistungsbeteiligung bei Unterkunft und Heizung § 22 Abs. 1 SGB II) i. v. H. 71.100.000,00 EUR für das Jahr 2008 folgt nicht der Entwicklung der tatsächlichen Ausgaben der letzten Jahre und führte somit zu einer Mehrausgabe i. H. v. 2.056.140,49 EUR.**

Der ursprüngliche Planansatz für das Jahr 2008 betrug nach detaillierter und schlüssiger Aufstellung von Seiten der Jobcenter ARGE Magdeburg GmbH insgesamt 72.500.000 EUR. Die Reduzierung auf 71.100.000 EUR erfolgte aufgrund der Vorgaben der Haushaltskonsolidierung und der im Zusammenwirken mit FB 02 (unter der Maßgabe von Synergien aus dem Programm „Kommunal-Kombi“) korrigierten Haushaltsansätze. Es muss festgestellt werden, dass sich die Zielwerte der Landeshauptstadt Magdeburg nicht in dem prognostizierten Maße entwickelt haben.

Auf Grund der Mehrausgaben in den letzten Haushaltsjahren für KdU wurde bei der Planung für 2009 die Steigerung der Bedarfsgemeinschaften berücksichtigt und durch das Amt 50 angemeldet. In 2009 werden durch die wirtschaftlichen Umstände Mehrausgaben entstehen (siehe DS0381/09 – ÜPL).

!	**PF 38/08** Amt 50 **Wie in den Haushaltsjahren 2005 - 2007 wurde auch im Haushaltsjahr 2008 der Planansatz in der Hst. 1.48500.781000.7 (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung SGB XII-Leistungen der Grundsicherung a. v. E.) wesentlich überschritten.**

Grundlage für die Planung 2008 bildete die Haushaltsrechnung und Fallzahlstatistik vom Monat Juni 2007. Dabei wurde von einer voraussichtlichen Erfüllung für 2008 von 6 Mio. EUR ausgegangen. Unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Steigerungsrate wurden als Planansatz 6.200.000 EUR zugrunde gelegt.

Die Gründe der Überschreitung des Planansatzes liegen im Wesentlichen in der Regelsatzerhöhung begründet und in der Übernahme von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen. Aufgrund des niedrigen Rentenniveaus sind die Zahlbeträge je Einzelfall höher.

Vor dem Hintergrund der Mehrausgaben in den letzten drei Haushaltsjahren wurde bei der Planung für 2009 die Fallzahlentwicklung sowie mögliche Regelsatzänderungen berücksichtigt und durch das Amt 50 angemeldet. Es ist auch 2009 damit zu rechnen, dass es zu einer Mehrausgabe kommt.

✓	**Im Bereich der Mietschuldenbearbeitung wurden im Haushaltsjahr 2008 in den entsprechenden Haushaltsstellen Minderausgaben getätigt.**

Deckungskreis Kinderförderungsgesetz – DK KiFöG:

✓	**In den Jahren 2007 und 2008 wurde der entstandene Bearbeitungsstau weitgehend mit Hilfe von zusätzlichem Personal und durch vereinfachte Prüfungen bei den Betriebskostenabrechnungen der Einrichtungen abgebaut.**

Einzelplan 8 – UA 1.88000:

!	**PF 39/08** FB 23 **In der Hst. 1.88000.650000.7 wurde im Jahr 2008 eine Rechnung i. H. v. 940,58 EUR beglichen, deren Kassenwirksamkeit am 31.12.2007 war.**

Der Kassenschluss des Haushaltsjahres 2007 war am 12.12.07. Die Rechnung wurde am 20.12.07 eingereicht, sodass die Zahlung erst 2008 erfolgte.

!	**PF 40/08** FB 23 **Eine Ausgabeabsetzung in Höhe von 3.573,73 EUR in der Hst. 1.88000.540000.1 hätte gemäß § 31 Abs. 2 GemKVO als Einnahme gebucht werden müssen.**

Teile des Krankenhauses wurden 2008 von der Klinikum Magdeburg gGmbH genutzt. Dafür bestand ein Mietvertrag, worin die Zahlung der Betriebskosten vereinbart wurde. Der Betrag in Höhe von 3.573,73 wurden aus der Haushaltsstelle 1.88000.540000.1 vom FB 23 gezahlt bzw. verauslagt und von der Klinikum Magdeburg gGmbH erstattet. Durch die Rotabsetzung verringern sich die Ausgaben um diesen Betrag und die Mittel stehen wieder für Ausgaben zur Verfügung. Diese Verfahrensweise ist im lfd. Haushaltsjahr möglich.

Die erheblichen Kosten für den Leerstand hat FB 23 durch den EB KGm prüfen lassen. Durch die veraltete Technik und das bestehende Leitungsnetz treten die im Prüfbericht genannten Kosten der einzelnen Medien auf. Diese Kosten können nur aufgrund evtl. Leitungserneuerungen reduziert werden. Da die Stadt das Grundstück aber vermarkten möchte bzw. davon ausgegangen ist, dass die Vermarktung kurzfristig erfolgen wird, kann eine Sanierung nicht mehr durchgeführt werden.

Der FB 23 hat sich entschieden, dass das Objekt weiterhin beheizt wird (frostsicher), damit die Bausubstanz keinen Schaden nimmt. Außerdem müssen für den Malteser Hilfsdienst sowie für den Hausmeister/Pförtner entsprechende Voraussetzungen zur Nutzung gewährleistet werden. Eine Trennung des Systems ist ohne umfangreiche Kosten nicht möglich.

Als nachteilig wirkt sich darüber hinaus aus, dass feste Preisbestandteile unabhängig vom Verbrauch zu zahlen sind.

Die Verträge zur Versicherung sowie die Kosten für Hausmeister, Straßenreinigung und Wartung der Alarmanlage können nicht reduziert werden. Sie müssen von der Stadt als Eigentümer getragen werden.

✓	**Obwohl in den Hst. 1.88000.140410.6 und 1.88000.540100.9 das Anordnungssoll erheblich vom Haushaltsplan abweicht, ist festzustellen, dass in 2008 bei der Bewirtschaftung der Rennwiesen annähernd ein Ausgleich zwischen Ausgaben und Einnahmen erreicht wurde.**

6.6 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

✓	**Die zu gewährleistende Deckung gemäß § 97 Abs. 1 GO LSA war im Wesentlichen bis auf einige Fälle, die in den nachfolgenden Ausführungen zum VWH und VMH benannt werden, gegeben.**

✓	**Die gemäß § 97 Abs. 1 GO LSA geforderte Unabweisbarkeit zu beantragten über- bzw. außerplanmäßigen Mittelbereitstellungen lag bei allen geprüften Anträgen des VMH und des VWH vor und war nicht zu beanstanden.**

✓	**Die Prüfung der Einhaltung der Entscheidungsbefugnisse zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 8 Abs. 2 und § 11 Abs. 4 der Hauptsatzung der LHM i. V. m. der Verfügung des Oberbürgermeisters vom 14.06.2006 ergab weder im VMH noch im VWH Beanstandungen.**

!	**PF 41/08** FB 02 **Entsprechend der DS0294/08 (Beschluss Nr. 2074-70(IV)08 vom 04.09.2008) wurden für das Bundesprogramm „Kommunal-Kombi“ zur Deckung von außerplanmäßigen Ausgaben Mittel aus diversen Haushaltsstellen eingesetzt, bei denen eine Deckung nicht oder nur teilweise gegeben war.**

Die Finanzierung des Bundesprogramm „Kommunal-Kombi“ ist eine kostenneutrale Kofinanzierung aus eingesparten Mitteln der Kosten für Unterkunft und Heizung (KdU) für erwerbsfähige Hilfebedürftige zur Schaffung sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungs-

verhältnisse sowie aus Einnahmen des Landes (Fördermittel). Um die Kofinanzierung und die Abrechnung des Bundesprogramms „Kommunal-Kombi“ nachvollziehen zu können, wurden die entsprechenden Haushaltsstellen (u. a. Einsparung bei KdU bei dieser Maßnahme) herangezogen. Diese Verfahrensweise wurde mit dem FB 02 abgestimmt. Zum Zeitpunkt des Beschlusses der Drucksache war die Deckung gegeben.

!	**PF 42/08** FB 02 **Die Deckung der überplanmäßigen Ausgaben i. H. v. 2.800.700,00 EUR in der Hst. 1.48200.691100.1 gem. Beschluss Nr. 2262-75(IV)08 vom 04.12.2008 zur DS0540/08 war nur teilweise gegeben.**

Die Pflichtausgaben waren unabweisbar. Der Deckungskreis Soziales (DKSOZ) wurde durch nicht steuerbare Einflüsse von außen stark beeinträchtigt (Mindereinnahmen aufgrund Gesetzesänderungen und/oder durch einen starken Anstieg von pflichtigen Ausgaben). Zum Zeitpunkt der Erarbeitung der Drucksache 0540/08 war die Deckungsmöglichkeit aus dem UA 48200 noch gegeben. Bei der Beantragung der überplanmäßigen Ausgaben werden die zur Deckung heranzuziehenden Haushaltsstellen betrachtet. Zum Zeitpunkt der Eingaben in das BKF-System stand die Deckung zur Verfügung. Eine teilweise Deckung wurde aus dem EPL 9 bereitgestellt. Die Überschreitung im DKSOZ erfolgte in den letzten Tagen des Jahres 2008.

!	**PF 43/08** FB 02 **Bei nachfolgend benannter Deckungsquelle (Hst. 2.12001.988100-11) für eine überplanmäßige Ausgabe des VMH war die Deckung nicht oder nicht vollständig gegeben:**

Der PF wird gefolgt. Die Eröffnung der Haushaltskonten mit der Bezeichnung – Erschließung Industriegelände…- wurde zeitlich gesehen früher vorgenommen, schon bevor die Zahlungsflüsse und –grundlagen feststanden. Eine Spezifizierung der Bezeichnung erfolgte mit den Anträgen. Eine nachträgliche Bezeichnungsänderung wurde nicht vorgenommen. Für 2009 wird ggf. eine Änderung erfolgen.

6.7 Organisation, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit

!	**PF 44/08** BOB **Im November 2008 wurde aus der Hst. 1.02400.588000 eine Rechnung der KID Magdeburg über 48.919,52 EUR bezahlt, die sich auf den Leistungszeitraum vom 01.12.2008 – 30.11.2009 bezieht.** **Dies stellt einen Verstoß gegen den § 26 Abs. 1 GemHVO i. V. m. § 90 Abs. 2 GO LSA dar.**

Die Beauftragung der KID Magdeburg erfolgte mit Schreiben vom 12.12.2006 durch den Oberbürgermeister auf der Grundlage des Projektangebots vom 25.08.2006, ergänzt durch das Schreiben der KID Magdeburg vom 10.10.2006, in dem um jährliche Vorauszahlung zur Sicherstellung der Investitionen (Hard- und Softwarebeschaffung, Lizenzkosten etc.) gebeten wurde. Die Vorauszahlung bezieht sich demnach auf einen vertraglich fixierten Bestandteil und war daher durch die Landeshauptstadt Magdeburg im November 2008 zu leisten.

Die Differenz des Projektpreises (51.385,00 € p.a. netto gemäß Angebot vom 25.08.2006 und 41.108,00 € p.a. netto tatsächlicher Projektpreis gemäß Schreiben der KID vom 05.09.2007) resultiert aus der veränderten Version der eingesetzten Software. Der entsprechende Schriftverkehr liegt vor.

Mit der Einführung des doppischen Rechnungswesens wird es Abgrenzungen solcher Leistungsbeziehungen im Rahmen der Abschlussarbeiten über Rechnungsabgrenzungsposten (RAP) geben.

Nach einer rechtmäßig erfolgten öffentlichen Ausschreibung, die durch die KID GmbH Magdeburg erfolgte, wurde am 01.03.2004 das Produkt Ratsinformationssystem (RAIS) Session der Fa. Somacos GmbH & Co. KG für die LH Magdeburg erworben.
Session wurde von der Fa. Somacos entwickelt und ausschließlich durch diese vertrieben. Die Urheberrechte für dieses Produkt liegen damit bei der Fa. Somacos Grundlage für die Auswahl war das durch die LH Magdeburg mit der KID GmbH erarbeitete Pflichtenheft – Leistungsmerkmale für den Einsatz eines neuen Ratsinformationssystems in der LH Magdeburg - . Im Punkt 2.18 – Entwicklungsperspektiven – dieses Pflichtenhefts ist als Zielvorgabe die kontinuierliche Weiterentwicklung des RAIS festgeschrieben. Dabei umfasst diese Vorgabe alle Komponenten des RAIS.

Mit dem Projekt „Mandatos“ der Fa. Somacos kommt diese ihren Pflichten aus dem Pflichtenheft nach. Das Projekt „Mandatos“ bedeutet die Schaffung eines elektronischen Session-Arbeitsplatzes für Mandatsträger. Aufgrund der Urheberrechte für Session kommt eine Ausschreibung/Beauftragung Dritter nicht in Betracht.

Das Programmsystem Session läuft seit der Einführung fehlerfrei und ist nicht störanfällig.
Es beinhaltet weitere Module – wie z.B. die Auswertungsdatenbank, die derzeit durch die LH noch nicht genutzt werden, zukünftig aber implementiert werden sollen.

!	**PF 45/08** Dez.III **Die Forderung des § 90 Abs. 2 GO LSA, wonach die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen ist, wurde im Dezernat III nicht durchgängig beachtet.**

Die Überbringung von Jubiläumsglückwünschen erfolgte nur in ausgewählten Fällen bei besonderen Persönlichkeiten der Stadtverwaltung, die sich um den Standort Magdeburg verdient gemacht haben. Diese Ausgaben werden künftig nicht mehr aus städtischen Mitteln bestritten.

Das Dezernat III steht in Kontakt zu Unternehmen und wirbt um deren Interesse und Wohlwollen für den Standort. Werbemittel und kleinere Gastgeschenke gehören im Umgang mit Unternehmen zum Geschäftsstandard. Die dafür aufgewandten Mittel werden sparsam eingesetzt und nur mit konkretem Zielbezug genutzt.

!	**PF 46/08** FB 40 **In einigen wenigen Fällen wurden durch den Fachbereich 40 die angebotenen Skontomöglichkeiten nicht genutzt.**

Die Ausnutzung der angebotenen Skontomöglichkeit kann nicht immer vom FB 40 durchgesetzt werden, da der Rechnungsdurchlauf (vom Eingang in der Schule bis zur Abgabe im FB 40) einige Zeit in Anspruch nimmt. In den Arbeitsberatungen mit den Schulsekretärinnen wurde auf diesen Umstand wiederholt hingewiesen. Die Arbeitsorganisation lässt derzeit kei-

ne zusätzlichen Botengänge zu, so dass nicht immer die Skontomöglichkeit genutzt werden kann. Eine Lösungsmöglichkeit stellt die Implementierung eines täglichen Informationsaustausches (Postgang) dar, welcher jedoch derzeitig aufgrund beschränkter Personalressourcen nicht durchgeführt werden kann. Zukünftig ist jedoch abzuwägen, inwieweit die zusätzlichen Kosten eines zeitnahen Informationsaustausches durch die Inanspruchnahme aller Skonti amortisiert werden können.

Bei Rechnungen, die vom Leistungserbringer direkt dem FB 40 zugeleitet werden, werden die Skontomöglichkeiten stets voll ausgeschöpft.

!	**PF 47/08** FB 40 **Die Verpflichtung aus § 90 Abs. 02 GO LSA, wonach die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen ist, wurde durch den Fachbereich 40 nicht in allen Fällen umgesetzt.**

Die Kritik bezüglich der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung insbesondere bei Ausgaben für das Unterrichtsfach Hauswirtschaft muss an die Schulleiter/-innen der entsprechenden Schulen weitergegeben werden. Es wird erneut eine Belehrung zum Umgang mit den Haushaltsmitteln vom Bereich Haushalt durchgeführt werden.

Der FB 40 kann nur hinweisend auf erforderliche Ausgaben einwirken, da die Schulen selbst über notwendige Ausgaben zur Realisierung der Unterrichtsziele entscheiden. Der Schulleiter bekundet mit der Bestätigung der sachlichen Richtigkeit die Zweckentsprechung der jeweiligen Ausgabe.

Der FB 40 weist Rechnungen zurück, wenn die getätigten Ausgaben Zweifel zur Notwendigkeit aufkommen lassen.

!	**PF 48/08** IV/01 **Das Kulturbüro beachtete bei einem Teil der Ausgaben nicht den Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit gemäß § 90 Abs. 2 GO LSA.**

Die gastronomische Versorgung der Teilnehmer, Mitwirkenden und Referenten der kulturpolitischen Tagung, die über zwei Tage verlief, ist mit dem Caterer des Gesellschaftshauses vertraglich verabredet worden. Das Mittagessen für **alle** Teilnehmer hat die Magdeburger Gastro Concept GmbH im vollen Umfang gesponsert (1.590,00 EUR).

In Anbetracht der Tatsache, dass fünf der Referenten für ihre Vorträge bzw. Teilnahme an der Podiumsdiskussion kein Honorar gefordert haben, halten wir den Gesamtbetrag für die gastronomische Versorgung in Höhe von 329,70 EUR (davon 52,20 EUR für die o.g. alkoholischen Getränke, 182,60 EUR für Erfrischungsgetränke, 94,90 EUR für Imbiss) für angemessen. Gleichwohl wird bei künftigen Veranstaltungen dieser Art diese Prüffeststellung berücksichtigt.

Es wurde seitens des Kulturbüros versäumt, die Übernahme der Reisekosten – hier Parkgebühren und Taxifahrten – an dem Rechnungsbeleg zu begründen. Der betreffende Teilnehmer ist an seinem Heimatort mit seinem privaten Pkw zum Bahnhof gefahren und hat diesen dort auf einem gebührenpflichtigen Parkplatz abstellen müssen, da die Rückkehr, bedingt durch die Teilnahme an der Tagung, erst für den nächsten Tag vorgesehen war. In Magdeburg war sodann die Benutzung eines Taxis am Anreise- und Abreisetag erforderlich, da der Beginn

bzw. das Ende der Tagung nicht im zeitlichen Einklang mit den Zugverbindungen stand. Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln war aus zeitlichen Gründen nicht möglich. Andernfalls wären zusätzliche Übernachtungskosten angefallen. Um diese unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu vermeiden, wurde entschieden, die Taxikosten zu übernehmen. Bei dem genannten Teilnehmer handelt es sich um einen Dozenten der Tagung. Dieser hatte im Vorfeld auf sein Honorar mit der Maßgabe verzichtet, dass ihm die anfallenden Reisekosten erstattet werden. Dies erschien für uns die kostengünstigere Variante.
Das Besserstellungsverbot und das Bundesreiskostengesetzt wurden beachtet.

Die Übernahme der Kosten für Studenten der freien Kunstakademie erfolgte im Rahmen der Kooperationsvereinbarung mit der Otto-von-Guericke-Universität.
Industriedesigner HD Thomas Gatzky von der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg hat die Studenten zu einem Arbeitsaufenthalt nach Magdeburg eingeladen, um sich künstlerisch mit der Stadt auseinanderzusetzen.
Die Ergebnisse dieses Arbeitsaufenthaltes waren in einer Ausstellung des Landesfunkhauses zu sehen.
Im Interesse eines künstlerischen Austausches und der studentischen Begegnung unterstützte das Kulturbüro der Landeshauptstadt als Kooperationspartner diese Aktion. Sie trägt sowohl zur positiven Imagebildung als auch zur Belebung der kulturell-künstlerischen Landschaft Magdeburgs bei.

Weitere Kooperationspartner waren das Forum Gestaltung e.V. und das Landesfunkhaus sowie das Studentenwerk Magdeburg.
Zukünftig wird bei freiwilligen Aufgaben ein noch strengerer Maßstab angesetzt, um die Kosten hier weiter zu minimieren und somit dem Haushaltskonsolidierungskonzept der Landeshauptstadt Magdeburg zu entsprechen.

!	**PF 49/08** FB 41 **In einigen Fällen der Stadtbibliothek wurden den Vereinbarungen im Honorarvertrag handschriftliche Ergänzungen betreffs der Erstattung von Reisekosten hinzugefügt. Die vorgenommenen Änderungen wurden weder mit Datum noch mit Namen versehen.**

Eine handschriftliche Ergänzung erfolgte in einem Honorarvertrag. Aufgrund des Zeitverzuges war es der Autorin und uns nicht mehr möglich, die verabredete mündliche Nebenvereinbarung schriftlich zu verfassen, sodass die Ergänzung nur handschriftlich auf dem Honorarvertrag erfolgte.
Ergänzungen bzw. Nebenabreden werden zukünftig vermieden.

!	**PF 50/08** FB 41 **In mehren Fällen beschaffte das Museum Druckerpatronen im Einzelhandel, obwohl durch die stattgefundene Ausschreibung zur Beschaffung von Bürobedarfsartikeln mit verschiedenen Firmen Rahmenverträge geschlossen wurden.**

Der Prüffeststellung wird gefolgt.
Im Museum sind teilweise 15 - 20 verschiedenen Drucker im Einsatz. Nicht alle Patronentypen - gerade für ältere Drucker - sind im Beschaffungshandbuch aufgeführt und für nicht alle Drucker können die verschiedenen Druckerpatronen immer auf Vorrat gelagert werden. Für einige Druckerpatronen werden im Beschaffungshandbuch keine Originalpatronen angeboten.
Um schnell die Arbeitsfähigkeit der Mitarbeiter wiederherstellen zu können, wurden in vielen Fällen Patronen im Einzelhandel beschafft.

7 Schulden, Rücklage, Bürgschaften, Vermögen

7.1 Schulden

✓	**Die entsprechend § 40 Abs. 2 GemHVO der Jahresrechnung beigefügte Übersicht über die Schulden entspricht dem verbindlich vorgeschriebenen Muster 18 des RdErl. des MI vom 28.11.2002. Dem gesetzlichen Erfordernis der gegliederten Darstellung der Schulden nach Gläubigern und Fälligkeiten entsprechend § 44 Abs. 2 GemHVO wurde Rechnung getragen.**

✓	**Entsprechend der vom Landesverwaltungsamt genehmigten Haushaltssatzung wurden im Jahr 2008 keine neuen Kredite aufgenommen.**

!	**PF 51/08** FB 02 **Unter Punkt 4 der Schuldenübersicht wurden die inneren Darlehen aus Sonderrücklagen nicht ausgewiesen.**

Der Prüffeststellung kann nicht gefolgt werden, da zum Jahresende die Mittel, die zwischenzeitlich als Kassenverstärkung genutzt wurden, für die gebildeten Sonderrücklagen in ihrer ursprünglichen Höhe zurückgeführt worden sind. Da die Jahresrechnung stichtagsbezogen zum 31.12. eines Jahres erstellt wird und zum Jahresende die Rückführung erfolgte, handelt es sich nicht um innere Darlehen, die in der Schuldenübersicht aufzunehmen sind.

Die Rücksprache mit dem Statistischen Landesamt hat diese Verfahrensweise bestätigt.

✓	**Unter Punkt 5 der Schuldenübersicht wurden die Schulden der Sondervermögen mit Sonderrechnung korrekt ausgewiesen.**

✓	**Die Mindestzuführung vom VWH zum VMH wurde 2008 i. H. v. 13.111.132,39 EUR vorgenommen.**

7.2 Rücklage 2008

!	**PF 52/08** FB 02 **Die per 31.12.2008 gebildete allgemeine Rücklage ist höher als der gemäß § 20 Abs. 2 GemHVO zu bildende Sockelbetrag.**

Diese Verfahrensweise wird bereits seit 1990 so gehandhabt. Es ist richtig, dass die Zuführung bisher auf der Basis der Ausgaben des Rechnungsergebnisses ermittelt wurde. Ich verweise hier auf die Beantwortung ähnlicher Prüffeststellungen aus Vorjahren. Eine Einigung auf einen Konsens zwischen FB 02 und Amt 14 kam nicht zustande. Die stringente Vorgehungsweise wurde im FB 02 favorisiert.

Mit Einführung der Doppik 2010 wird es die Form der Zuführung nicht mehr geben.

!	**PF 53/08** FB 02 **Die dem Rechenschaftsbericht entsprechend § 40 GemHVO beigefügte Übersicht über die Rücklage 2008 ist nicht korrekt, da sie für die allgemeine Rücklage nicht durchgängig die korrekten Zahlen ausweist.**

Der PF wird gefolgt. Bei der redaktionellen Neugestaltung der Übersicht als Excel-Tabelle wurde die Zahl zum Stand zu Beginn des Haushaltjahres fälschlicherweise gerundet und bei der Entnahme wurde eine falsche Hinterkommazahl (0,05 EUR) verarbeitet. Dies sind Schreibfehler.

!	**PF 54/08** FB 02 **Entgegen § 20 Abs. 4 i. V. m. Abs. 2 und 3 GemHVO wurden Sonderrücklagen gebildet.**

Der Prüffeststellung wird teilweise gefolgt.

Die Rücklagen wurden als zweckgebundene Rücklagen ausschließlich für investive Maßnahmen angelegt. Aus der Systematik im Verwahrbereich geht hervor, dass die Rücklagen der allgemeinen Rücklage nachgeordnet und nicht explizit als Sonderrücklagen deklariert wurden. Die Benennung erfolgte somit nicht korrekt. § 20 Abs.3 GemHVO lässt die Rücklagenbildung für investive Maßnahmen zu.

Im Wesentlichen sollte mit der Bildung von kameralen Sonderrücklagen eine deklaratorische Darstellung des Verwendungszweckes im Sinne der allgemeinen Rücklage aufgezeigt werden. Die Darstellung wurde auch in vorausschauender Sicht auf die Einführung der Doppik gewählt. Gemäß § 22 (2) sind Sonderrücklagen vorrangig zu § 23 Haushaltsausgleich dann auskömmlich zu bemessen und das zugrunde liegende Risiko in die Liquiditätsplanung einzubeziehen, wenn

1. die Tilgung von Krediten, die mit dem Gesamtbetrag fällig werden, vorhersehbar nicht aus dem Ergebnisplan erwirtschaftet wird,
2. die Inanspruchnahme aus Bürgschaften, Gewährverträgen und ähnlichen Verträgen die laufende Ausgabenerfüllung beeinträchtigen würde,
3. sonst für die im Investitionsprogramm der künftigen Jahre vorgesehenen Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen eine die Leistungsfähigkeit übersteigender Kreditbedarf entstehen würde.

In Sonderrücklagen soll ferner die Deckung der Investitionsmaßnahmen künftiger Jahre berücksichtigt werden. Darüber hinaus sind Sonderrücklagen für übertragene Aufwendungsermächtigungen zulässig.

Der zweckgebundenen Rücklage für PPP-Maßnahmen sind nach SR-Beschluss regelmäßig Einlagen für die Ausgabendeckung der einzelnen Pakete 1-4 zuzuführen, um die zukünftigen andauernden Zahlungspflichten erfüllen zu können.

Eine Reduzierung des Fehlbetrages hätte durch ungeplante Mehreinnahmen erreicht werden können. Dem Vorschlag der Verwaltung, diese Mehreinnahmen den Rücklagen für PPP-Maßnahmen zuzuführen, wurde durch die Politik mit Ratsbeschluss gefolgt.

Eine Bildung als Sonderrücklagen entspräche der ab dem Jahr 2010 geltenden Vorschrift mit Einführung der Doppik. Dann ist es möglich Sonderrücklagen auch für investive Maßnahmen zu bilden.

Die Prüffeststellung soll dahingehend Berücksichtigung finden, insoweit zum Jahresabschluss 2009 der Verwendungszweck für die Folgejahre überprüft und neu geordnet wird.

!	**PF 55/08** FB 02 **Die im Haushaltsjahr 2008 erfolgten Entnahmen aus und Zuführungen zur allgemeinen Rücklage sind im VMH nicht vollständig ersichtlich, weil die Zuführungen nicht entsprechend den Gliederungs- und Gruppierungsvorschriften zur GemHVO über den Abschnitt 91 und die Gruppierung 91 erfolgten.** *sowie* **PF 56/08** FB 02 **Die Bildung der zweckgebundenen Rücklagen für Zone I und für den Eingangsbereich Kloster sind im VMH nicht ersichtlich, weil die Zuführungen nicht entsprechend den Gliederungs- und Gruppierungsvorschriften zur GemHVO über den Abschnitt 91 und die Gruppierung 91 erfolgten.**

Der Prüffeststellung wird gefolgt.
Die Verfahrensweise entsprechend der Gliederungs- und Gruppierungsvorschriften ist bekannt und wird befolgt. Eine diesbezügliche Mitarbeiterinformation mit dem dringenden Hinweis auf Einhaltung der Vorschriften wird der FB 02 nochmals veranlassen.

✓	**Die Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage als Kassenbestandsverstärkung gemäß § 20 Abs. 2 GemHVO wurde im Verwahrbereich buchmäßig korrekt ausgewiesen.**

8 Wirtschaftliche Unternehmen

8.1 Beteiligungsbericht und Beteiligungsmanagement

8.2 Gesellschaften

✓	**Aufgrund der Überschreitung des Zuschusses an die MVGM um 377 Tsd. EUR wurde die Haushaltskonsolidierungsmaßnahme 116 nicht erfüllt.**

!	**PF 57/08** II/01 **Die sich aus dem geplanten Jahresergebnis 2007 der SWM ergebende Gewinnausschüttung an die Gesellschafter wurde nicht in voller Höhe in den Haushaltsplan des Jahres 2008 eingearbeitet.**

Bei der Planung der Einnahme aus Gewinnausschüttung durch die SWM wurde unter Beachtung des Grundsatzes der kaufmännischen Vorsicht eine Einnahme bei der Landeshauptstadt Magdeburg in Höhe von 9,366 Mio. EUR angenommen.

Gerade im Energiesektor muss durch die Vorgabe geänderter gesetzlicher Rahmenbedingungen vorsichtig und mit weiteren Ertragseinbußen kalkuliert werden. Zur Kompensation intensiviert SWM weiterhin die Aktivitäten für neue Produkte und Beteiligungen sowie den Energiehandel. Trotzdem wird aus Sicht der LH Magdeburg auch weiterhin grundsätzlich eine vorsichtige Einschätzung der Einnahme aus der Gewinnausschüttung erfolgen.

!	**PF 58/08** II/01 **Bei der Verbuchung der Gewinnausschüttung der MVB wurden die Gliederungs- und Gruppierungsvorschriften nicht beachtet. Es wurde die Gruppierung 175 statt 21 (Gewinnanteile von wirtschaftlichen Unternehmen und aus Beteiligungen) genutzt.**

Der Prüffeststellung wird gefolgt.
Vom Fachbereich Finanzservice wurde die Haushaltsstelle 1.82000.210000 eingerichtet. Die im Dezember 2009 zu erwartende Gewinnausschüttung der MVB aus dem Jahresabschluss 2008 wird auf diese Haushaltsstelle gebucht.

8.3 Eigenbetriebe

!	**PF 59/08** FB 02 **Bei der Verbuchung der Kostenerstattung an den EB SAB wurden die Gliederungs- und Gruppierungsvorschriften nicht beachtet. Es wurde die Gruppierung 715 statt 675 genutzt.**

Der Prüffeststellung wird gefolgt.
Mit der Umstellung des Rechnungswesens in der Landeshauptstadt Magdeburg erfolgte im Zuge der Planung 2010 die erforderliche Korrektur und Zuordnung der Kostenerstattungen an den EB SAB auf das Konto 54552540 Erstattungen Sondervermögen (SAB) – Leistungen für öffentliche Toiletten.

!	**PF 60/08** FB 02 **Die Höhe des Betriebskostenzuschusses für das KGm wird im Wesentlichen durch den Aufwand (Personal- und Sachkosten) des Geschäftsbereiches III – Bearbeitung von Investitionen aus dem VMH der LHM – (1,94 Mio. EUR) und durch die Betreuung der an Dritte überlassenen Objekte – Kita – (0,64 Mio. EUR) bestimmt. Bei diesen Ausgaben handelt es sich um eine Kostenerstattung an den Eigenbetrieb!**

Der Prüffeststellung wird gefolgt.
Mit der Umstellung des Rechnungswesens in der Landeshauptstadt Magdeburg erfolgt im Zuge der Planung 2010 die erforderliche Korrektur und Zuordnung der Kostenerstattungen an den EB KGm auf das Sachkonto 54551400 – „Erstattung Sondervermögen (KGM) – Betriebskostenzuschuss/-erstattung.